

## VII. Kapitel.

### Rückwirkung einer Gesetzesänderung auf ein noch nicht abgeurteiltes Kriegsmüßerbdelikt.

I. Die verschiedenen Möglichkeiten einer Gesetzesänderung zwischen Begehung und Aburteilung eines Kriegsmüßerbdelikts .....	156
II. Ausschluß der Rückwirkung einer Gesetzesänderung zugunsten des Täters ..	157
III. Die Frage der Rückwirkung eines milderen Gesetzes zugunsten des Täters.	
1. Der Grundsatz der Rückwirkung des milderen Gesetzes gemäß § 2 Abs. 2 StGB. Die Fundamente des Gesetzesbegriffs im Sinne dieser Vorschriften	157
2. Die Einschränkung des gefundenen Gesetzesbegriffs auf nicht temporäre Gesetze .....	160
a) Der temporäre Charakter blankettausfüllender Normen .....	160
b) Der temporäre Charakter von Verwaltungsanordnungen, die für die Anwendung des Strafrechts grundlegend sind, z. B. einer Höchstpreisfestsetzung .....	161
c) Der temporäre Charakter der Kriegsmüßerbgesetze als solcher ...	161

I. In dreifach verschiedener Weise können sich die rechtlichen Voraussetzungen der Bestrafung eines Kriegsmüßerbdelikts in der Zeit zwischen seiner Begehung und seiner Aburteilung<sup>1)</sup> geändert haben:

1. Das Kriegsmüßerbgesetz kann ganz oder in einzelnen Teilen in dieser Zeit aufgehoben oder geändert worden sein.

2. Eine blankettausfüllende Norm, die zur Ausfüllung eines Kriegsmüßerbgesetzes dient, z. B. eine Ausführungsbestimmung, die zum § 5 HöchstPreis. ergangen ist, kann in dieser Zeit durch eine andere Norm ersetzt oder völlig ausgefallen sein.

3. Eine Verwaltungsanordnung, in deren Nichtachtung der Tatbestand eines Kriegsmüßerbdelikts zu finden ist, kann in dieser Zeit durch eine andere Verwaltungsanordnung ersetzt oder völlig weggefallen sein. Da Höchstpreisfestsetzungen, die auf Grund des HöchstPreis. ergehen,<sup>2)</sup> als solche Ver-

<sup>1)</sup> Scilicet: durch den Richter. Das Revisionsgericht hat es lediglich mit der Frage zu tun, ob das ergangene Urteil auf einer Gesetzesverletzung beruht (§ 376 StPO.), d. h. auf einer Verletzung von Rechtsnormen, die zur Zeit der Aburteilung bereits galten. Deshalb muß eine Gesetzesänderung zwischen Instanzurteil und Revisionsurteil außer Betracht bleiben. I. Senat vom 15. Februar 1892, Grsch. Bd. 22 S. 347 auf S. 351, III. Senat vom 14. März 1898, Grsch. Bd. 41 S. 177 auf S. 178, III. Senat vom 11. November 1912, Grsch. Bd. 46 S. 337 auf S. 338. Das schließt nicht aus, daß das Revisionsgericht dem Instanzurteil Rechnung trägt, daß der Instanzrichter im Falle der Zurückweisung der Sache jedenfalls zur Freisprechung gelangen muß, weil inzwischen eine Gesetzesänderung erfolgt ist, die bei einer neuen Verurteilung zugunsten des Angeklagten herbeiführt werden müßte. So hat ein Urteil des I. Senats vom 14. Juni 1917 in Mittteil. f. Preisverhüllungsstellen 1917 S. 121 ff. das im übrigen anscheinbar freisprechende Urteil bestätigt, weil die Vorinstanz bei einer Zurückweisung der Sache jedenfalls auf Grund der StPO. vom 18. Januar 1917 zu einer Freisprechung gelangen müßte.

<sup>2)</sup> Wegen der Ausnahme für Sonderhöchstpreisgef. s. oben S. 17.